

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

Hermann Hildebrand Haus / Verein Bremer Säuglingsheime

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche das **Hermann Hildebrand Haus / der Verein Bremer Säuglingsheime**, Vinnenweg 51, 28355 Bremen - im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Heilpädagogischen Wohngruppe**, Auf der Heide 52, 28355 Bremen für Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf Leistungen für Betreuung und Unterkunft auf der Rechtsgrundlage der §§ 27, 34, 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) haben, erbringt.

2. Leistung

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.3 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001, sowie zugehörige Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen

2.4 Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage des **Leistungsangebotstyp Nr. 3 – Heimerziehung/ Heilpädagogisch/ Therapeutische Wohngruppe** der Anlage 2.6 zum Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Der Leistungsangebotstyp wird durch die vom Hermann-Hildebrand-Haus erstellte Leistungsbeschreibung für die Heilpädagogische Wohngruppe modifiziert bzw. ergänzt. Sie ist damit Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.4.1 Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 7 zugrunde.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

258,22 € pro Person/tgl.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

244,18 € pro Person/tgl.

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

14,04 € pro Person/tgl.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsvermerk (Anlage 1) zu entnehmen.

3.2. Hinsichtlich Zahlungsdauer des Freihaltgeldes und Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auf die Absätze 3 und 4 des § 13 Landesrahmenvertrag SGB VIII hingewiesen.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2023**. Sie wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von 6 Wochen.

4.3. Bei Neuabschluss des Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) kann diese Vereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Neuabschluss erzielt wurde, von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung der Personalkosten gekündigt werden. Aufgrund des Tarifabschlusses veränderte Personalkosten sind mit geeigneten Nachweisen zu belegen. Ist ein pauschalierter Satz zur Steigerung der Personalkosten mit den Verbänden der Leistungserbringer geeint, kann dieser einvernehmlich ohne Nachweise zur Anwendung kommen.

5. Prüfungsvereinbarung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote, sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und

geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.2 Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet das Hermann Hildebrand Haus alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die **Heilpädagogische Wohngruppe** unter Verwendung des „Berichtsraster für die Qualitätsentwicklung“.

Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung umfasst der Qualitätsentwicklungsbericht die Jahre 2021 und 2022 und ist bis spätestens 31. März 2023 einzureichen.

Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch in Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

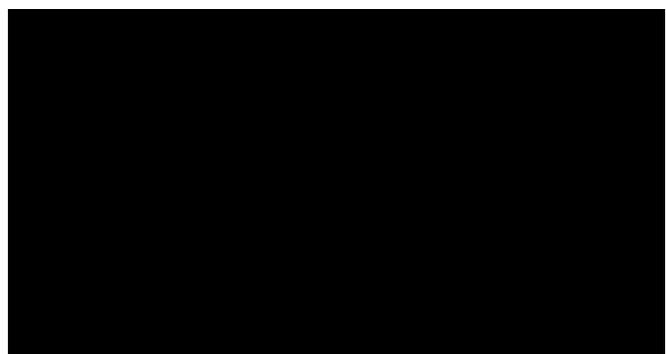
6.3 Der Einrichtungsträger bestätigt die Anwendung des Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie des Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2023

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport

Einrichtungsträger

Im Auftrag:



Anlagen:

Anlage 1 (Kalkulation)

Anlage 2 (Leistungsbeschreibung)